

3. Dem Gebiet SO4c wird die innerhalb des Geltungsbereichs zu realisierende Ausgleichsmaßnahme A6 zugeordnet.

## **12. Zulässigkeit bis zum Eintritt bestimmter Umstände**

(§ 9 (2) Nr. 2 BauGB)

1. Die Bebauung der Flächen der vorhandenen Landstraße L1091 im Bereich SO4b (Flurstück 707/2) ist bis zur Fertigstellung der Umverlegung der Bundesstraße B90 unzulässig.
2. Die Bebauung des ursprünglichen Ortsverbindungsweges Ullersreuth-Dobareuth (Flurstücke 705/3 und 705/4) ist bis zur Fertigstellung der endgültigen Umverlegung dieser Ortsverbindung nur zulässig, wenn eine dauerhafte öffentliche Verbindung zwischen Ullersreuth und Dobareuth durch Zwischenlösungen (z.B. Teilumverlegungen) gewährleistet werden kann.

## **13. Örtliche Bauvorschriften**

(§ 9 (4) BauGB i.V.m. § 88 (1) ThürBO)

- Grelle Farbgebungen der Außenfassade sind nicht zulässig.
- Einfriedungen sind nicht höher als 2m zulässig.

### **HINWEISE:**

Die im Plangebiet geplanten Vorhaben dürfen nicht gegen die Verbote und Nutzungsbeschränkungen der gültigen Beschlüsse zur Trinkwasserschutzzone III, insbesondere hinsichtlich des Wasserhaushaltsgesetzes, der DVGW-Richtlinie W101, der Schutz-zonenbeschlüsse mit Nutzungseinschränkungen und Verboten (Text bei der Wasser-behörde einsehbar) sowie der Thüringer Anlagenverordnung (ThürVAwS), verstoßen.

Gemäß Lagerstättengesetz vom 04.12.1934 in der Fassung vom 02.03.1997 sowie der Verordnung zur Ausführung des Lagerstättengesetzes vom 14.12.1934 in der Fassung vom 02.03.1974 sind temporäre geologische Aufschlüsse zur Sicherung des geologischen Kenntnisstandes bei der Thüringer Landesanstalt für Bodenforschung Weimar anzuzeigen. Temporäre geologische Aufschlüsse sind: Trassenaufschlüsse, Bohrungen und Schürfe, geophysikalische Messungen, Einschnitte, größere Baugruben.

Werden bei Erdbaumaßnahmen schadstoffkontaminierte Medien angetroffen, so ist die Untere Bodenschutzbehörde zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Archäologische Funde sind sofort dem Thüringer Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zu melden. Die Bestimmungen des Thüringer Denkmalschutz-gesetzes sind zu beachten.

Die Kommune hat den Termin des Beginns der Erschließungsarbeiten dem Thü-ringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie zwei Wochen zuvor mitzuteilen.

Es besteht Vorsorgepflicht nach § 7 Bundesbodenschutzgesetz.

Erdaufschlüsse sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen.

Als Grundkarte für den Bebauungsplan diene der digitale Lage- und Höhenplan vom Dipl. Ing. (FH) Dieter Seidel aus Tanna vom Januar 2007.

Den zulässigen Baumaßnahmen vorausgehende Gehölzrodungen dürfen nur außerhalb der Hauptbrutzeit der Avifauna im Zeitraum zwischen Anfang September und Ende Februar erfolgen.